

### **Anzug betreffend Anpassung des Pauschalbetrags für persönliche Auslagen für Personen in stationären Einrichtungen entsprechend der Lebenssituation**

Bei Personen mit Unterstützungsbedarf wird unterschieden zwischen Wohnen zu Hause und Wohnen in einem Heim.

Wer **zu Hause lebt** und eine IV oder AHV bezieht, kann Ergänzungsleistungen beantragen, Personen ohne IV entsprechend Sozialhilfe. Damit wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gedeckt. Personen in **stationären Einrichtungen** (Heimen, therapeutischen Wohngemeinschaften oder Pensionen) haben in Ergänzung zum Pensionsarrangement (Wohnen, Essen, Betreuung) einen Betrag für persönliche Auslagen zur Verfügung. Die aktuelle Pauschale von CHF 385 pro Monat für Erwachsene wurde vom Regierungsrat letztmals per 01.01.08 angepasst.

Von diesem Betrag bezahlt werden müssen folgende Ausgabenposten:

- Kleider und Schuhe (inkl. Reparaturen)
- Körperhygiene (Coiffeur, Hygieneartikel)
- Gesundheitspflege (Brille, Kontaktlinsen, Dental Care, persönliche Hilfsmittel, Prämien für KK-Zusatzversicherung,...)
- Transportkosten (U-Abo, Halbtax-Abo, SBB-Tickets, auch für Angehörigen- und Freudesbesuche am Wochenende oder für Teilnahme an Beerdigungen),
- Kommunikation/Medien (Handy, Verbindungskosten, TV-, Radio- und CD-Gerät, Schreibmaterial und Briefmarken, Zeitschriften, Zeitungen, Bücher)
- Freizeit (Kino-, Theater-, Museum-, Zollieintritte, Vereinsaktivitäten, Tabakwaren), Geburtstagsgeschenke, Ferien (Unterkunft, Essen, Reise, Ausflüge)
- Lebensmittel (individuelle Konsumation ausserhalb der Institution, Pausenverpflegung am Arbeitsplatz)
- Prämie für Haftpflichtversicherung.
- Taschengeld

Aus dem Gespräch mit Fachpersonen in Sozialdiensten, mit Personen, die Menschen in stationären Einrichtungen betreuen sowie insbesondere mit den Betroffenen selbst wird deutlich, **dass Personen, die zu Hause leben**, via Grundbedarf für ihren Lebensunterhalt mehr Spielraum haben, wie sie den zur Verfügung stehenden Betrag einteilen wollen.

Aber für **Personen in stationären Einrichtungen** sind die CHF 385 pro Monat für die erwähnten Ausgaben zu knapp bemessen. Zudem ist seit 2008 eine Teuerung zu verzeichnen. Wer auf Betreuung in einer stationären Einrichtung angewiesen ist, hat offensichtlich wenig Geld zur Verfügung und kann kaum oder nur am Rande am kulturellen Leben und an Freizeitaktivitäten mit Kostenfolge teilnehmen. Diese Situation ist für die Beteiligten unbefriedigend und ruft nach einer entsprechenden Anpassung. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) empfiehlt, die Höhe der Pauschale nach der körperlichen und geistigen Mobilität abzustufen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, auf welchen Betrag die Pauschale erhöht werden kann bzw. inwiefern der monatliche Betrag entsprechend der unterschiedlichen Lebenssituationen angepasst werden kann.